

REPUBLIC ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

An das  
Bundesministerium für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport  
Sektion I

Per Mail:

[gabriel.stern@bmkoes.gv.at](mailto:gabriel.stern@bmkoes.gv.at)  
[begutachtung@bmkoes.gv.at](mailto:begutachtung@bmkoes.gv.at)

BMJ - StS DS (Stabsstelle Bereich Datenschutz)  
Kompetenzstelle A (Geschäftsstelle des  
Datenschutzrates)

[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.681.106

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung  
von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021)  
erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports  
(Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert werden**

Der Datenschutzrat hat in seiner 253. Sitzung am 20. Oktober 2020 einstimmig beschlossen,  
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

## **I. Allgemeines**

- Laut den Erläuterungen** zum Entwurf verfolgt das vorliegende Anti-Doping Bundesgesetz 2021 **zwei wesentliche Ziele:**

### **1. Die Umsetzung des World Anti-Doping Codes 2021 (WADC 2021)**

- Gemäß Art. 4 des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport, BGBl. III Nr. 108/2007, verpflichten sich die Vertragsstaaten den Grundsätzen des Welt-Anti-Doping-Codes (WADC) der Welt Anti-Doping Agentur (WADA). Nach Art. 5 des Übereinkommens verpflichtet sich jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen zu ergreifen. Die Maßnahmen können Gesetze, sonstige Vorschriften, politische Maßnahmen oder Verwaltungspraktiken beinhalten. **In Österreich hat man den Weg der Umsetzung in**

**Form gesetzlicher Regelungen gewählt und im Jahre 2007 erstmals ein Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30 geschaffen.** Nunmehr wird mit diesem Bundesgesetz das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021) verabschiedet, um den am 1. Jänner 2021 neu in Kraft tretenden WADC 2021 umzusetzen.

- 3 Eine Verpflichtung zur Umsetzung des WADC für Österreich ergibt sich des Weiteren aus der Anti-Doping-Konvention des Europarats, BGBl. Nr. 451/1991, sowie dem Zusatzprotokoll zur Anti-Doping-Konvention, BGBl. III Nr. 14/2005. Der WADC bestimmt die Vorgaben für die weltweite Anti-Doping-Arbeit. Jeder Unterzeichner des WADC verpflichtet sich im Gegenzug, diese Vorgaben umzusetzen, andernfalls die WADA eine „Nichtübereinstimmung – „non-compliance“ – berichtet. Die Folge einer Nichtumsetzung wäre für Österreich beispielsweise, dass sportliche Großveranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden dürfen (vgl. z. B. die Vergabekriterien für Olympische Spiele, Jugendspiele etc.). In Österreich wurde der WADC – wie bereits ausgeführt – zunächst durch das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 umgesetzt. Gemäß der Einleitung des WADC 2021 ist der Code das grundlegende und allgemein gültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Zweck des Codes ist die Förderung der Anti-Doping-Anstrengungen durch die umfassende Harmonisierung der zentralen Elemente im Bereich der Anti-Doping-Arbeit. Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („best practice“) internationaler und nationaler Programme zur Anti-Doping-Arbeit zu gewährleisten.
- 4 Die wichtigsten Elemente sind
  - Ebene 1: WADC;
  - Ebene 2: Internationale Standards und technische Dokumente;
  - Ebene 3: Musterformulierungen und Leitlinien
- 5 Um diesen Ebenen gerecht zu werden, sind unter anderem die nachfolgenden Hauptumsetzungsschwerpunkte gegeben:
  - Implementierung des Freizeitsportlers („recreational athlete“)
  - Implementierung eines neuen Dopingtatbestandes;

- Implementierung der Substanzen mit Missbrauchspotential („substances of abuse“)
- Implementierung der Regelungen des neuen Internationalen Standards für Information & Prävention
- Neuregelung des Nationalen Testpools im Sinne der Aufnahme von Mannschaften in diesen
- Implementierung einer einvernehmlichen Verfahrensbeilegung („case resolution agreement“)

## **2. Umsetzungen der Erfahrungen aus den letzten sechs Jahren der Vollziehung des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007**

- 6 Die letzte große Novelle des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 erfolgte gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen aufgrund der Implementierung des WADC 2015 mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2014. Seitdem haben sich in der Vollziehung Aspekte gezeigt, denen es nunmehr Rechnung zu tragen gilt.
- 7 Somit sind folgende Schwerpunkte bei der diesbezüglichen Adaption des Gesetzes gegeben:
  - Neustrukturierung der Dopingprävention.
  - Neustrukturierung datenschutzrechtlicher Bestimmungen: Dem Umstand, dass mit mehreren Novellen bereits zahlreiche datenschutzrechtliche Bestimmungen Eingang in das ADBG 2007 gefunden haben, wird Rechnung getragen, in dem in § 6 ADBG 2021 ein eigener Paragraf hierfür implementiert wurde.
  - Neustrukturierung der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK): Die Kommissionen wurden derart umgestaltet, dass nun ein Pool an Mitgliedern vorhanden ist, aus dem die konkreten Mitglieder für ein Verfahren auszuwählen sind. Auf diese Weise wird die Unabhängigkeit der Kommissionen gestärkt.
  - Erweiterung des Nationalen Testpools: Aus praxisbezogenen Gesichtspunkten, insbesondere der Tatsache, dass Sportlerinnen und Sportler von Mannschaften bisher im

Vorhinein keine medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen konnten, werden nun bestimmte Kategorien von Mannschaften ebenfalls in den Nationalen Testpool aufgenommen.

- Zur Beschleunigung des Verfahrens wird Sportlerinnen und Sportlern die Möglichkeit gegeben innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens einen ihr oder ihm vorgeworfenen Anti-Doping-Verstoß einzugestehen und somit eine Reduktion der Sperre zu bewirken. In der Praxis hat sich gezeigt, dass zahlreiche Verfahren, obwohl diese aufgrund der Aktenlage eindeutig sind, in die Länge gezogen werden. Mit der Implementierung der „Einvernehmlichen Beilegung des Verfahrens“ in § 19 wurde nun eine Möglichkeit geschaffen, eine zügigere und kostengünstigere Beendigung dieser Verfahren zu erwirken.
- Implementierung einer Verjährungsbestimmung.

## II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

### Artikel 1 (Bundesgesetz zur Verhinderung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021))

#### 1. Vorbemerkungen

- 8 Vorweg wird darauf hingewiesen, dass der **Datenschutzrat** zu Änderungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) aus datenschutzrechtlicher Sicht umfassend Stellung genommen haben (siehe die ausführliche Stellungnahme des Datenschutzrates vom 6. Oktober 2014, GZ BKA-817.448/0002-DSR/2014). **Die datenschutzrechtlichen Anmerkungen zu den betreffenden Novellen wurden nur zT im ADBG 2007 berücksichtigt.**
- 9 Soweit auch im gegenständlichen Entwurf eines ADBG 2021 die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des ADBG 2007 übernommen werden, wird diesbezüglich grundsätzlich auf die zitierte Stellungnahme des Datenschutzrates und die darin enthaltenen datenschutzrechtlichen Anmerkungen und Problemstellungen verwiesen.
- 10 **Eine Überprüfung der Datenschutzstandards der WADA durch den Europäischen Datenschutzausschuss und die Europäische Kommission ist bis dato nicht erfolgt. In Ermangelung dessen sollten diese Datenschutzstandards im Gesetzgebungsprozess nicht**

**ungeprüft übernommen werden.**

- 11 **Hinsichtlich der Frage der Kompetenzgrundlage wird wiederum auf die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 6. Oktober 2014, GZ BKA-817.448/0002-DSR/2014, verwiesen.**

## 2. Zum Gesetzesentwurf

### Zu § 1:

- 12 Zu § 1 Abs. 5 wird angemerkt, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht danach unterscheiden, ob personenbezogene Daten „besonders schutzbedürftiger Person“ gemäß § 2 Z 4 verarbeitet werden, sondern für **alle** natürlichen (und hinsichtlich des Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO auch für juristische) Personen gelten. Die Beschränkung des datenschutzrechtlichen Schutzregimes nur auf den genannten Personenkreis ist daher verfassungs- und unionsrechtlich nicht zulässig.

### Zu § 2:

- 13 1. Hinsichtlich der in § 2 genannten Einrichtungen und Organe sollte klargestellt werden, **in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) diese tätig werden.** Die Erläuterungen nehmen zwar hinsichtlich einzelner Einrichtungen auf die Rollenverteilung Bezug, diese Festlegung der datenschutzrechtlichen Rolle sollte jedoch – wie etwa hinsichtlich der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung in § 6 Abs. 1 – **möglichst im Gesetz erfolgen.**
- 14 In diesem Zusammenhang sollte in § 2 Z 9 auch verständlicher geregelt werden, welche Einrichtungen für welchen Verantwortlichen jeweils als **Auftragsverarbeiter** tätig werden. Zudem wären für die gesetzliche Festlegung eines Auftragsverarbeiters die Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 DSGVO im Gesetz zu berücksichtigen (siehe dazu auch die Regelung in § 6 Abs. 1).
- 15 2. Zu § 2 Z 20 wird angemerkt, dass aus dem Gesetz nicht ausreichend klar hervorgeht, um welches **„Meldesystem“** es sich handelt. Nur aus den Erläuterungen (insbesondere zu § 25 Abs. 5) ist erkennbar, dass es sich bei dem „Meldesystem“ um das **„Anti-Doping Administration & Management System (ADAMS)“** handelt.
- 16 Nachdem die WADA **ADAMS** in **Montreal** „betreibt“, wird hinsichtlich der Übermittlung an

die WADA auf die **Vorgaben des Kapitels V der DSGVO** hingewiesen. Die Erläuterungen (zu § 6 Abs. 14) nehmen jedoch hinsichtlich der **Übermittlung in einen Drittstaat (Kanada)** auf § 12 DSG 2000, Art. 25 Abs. 6 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG sowie § 1 Abs. 2 Z 2 der Datenschutzangemessenheits-Verordnung (DSAV), BGBl. II Nr. 521/1999, Bezug.

- 17 Nachdem **keine** dieser Bestimmungen **mehr in Kraft steht**, wäre darzulegen, **auf welche Rechtsgrundlage sich die Übermittlung an die WADA (in einen Drittstaat) aus datenschutzrechtlicher Sicht stützt**. Vor diesem Hintergrund sollte auch – möglichst im Gesetz – dargelegt werden, ob die **WADA ein eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist**.
- 18 Ein derartiges **Meldesystem gemäß § 2 Z 20**, das personenbezogene Daten verarbeitet, müsste jedenfalls **im Gesetz** detaillierter ausgestaltet werden.
- 19 Es wäre konkret im Gesetz zu regeln, wer **Verantwortlicher** der eingemeldeten personenbezogenen Daten ist, welche **personenbezogenen Daten** konkret **zu welchem Zweck** verarbeitet werden, wer **Zugriff** auf diese personenbezogenen Daten hat und **wie lange diese aufbewahrt** werden dürfen bzw. wann die Daten zu **löschen** sind.
- 20 3. Zu § 2 Z 28 stellt sich die Frage, ob im Falle der **Verwendung von Substanzen mit Missbrauchspotential** eine **Anzeige** – etwa nach anderen gesetzlichen Vorschriften (zB Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997) – zu erfolgen hat oder erfolgen kann.

#### Zu § 3:

- 21 1. Im Einleitungssatz zu § 3 Abs. 4 sollte geprüft werden, ob das Wort „insbesondere“ entfallen kann bzw. ob es noch weitere Maßnahmen iZm Dopingkontrollverfahren gibt.
- 22 2. Es erscheint unklar, ob allenfalls **Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen** gemäß § 3 Abs. 4 Z 11 (Hinweisgebersysteme zu potentiellen Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen) vorgenommen werden sollen. Fraglich ist va. auch, **in welcher Rechtsvorschrift dieses Hinweisgebersystem ausgestaltet wird**. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 betreffend die Bereitstellung von Informationen durch Auskunftspersonen („**Whistleblower**“) müssten **im Gesetz** jedenfalls detaillierter geregelt werden, um eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein solches Hinweisgebersystem darstellen zu können.
- 23 3. Weiters erscheint der konkrete Zweck der Datenübermittlung gemäß § 3 Abs. 6 letzter Satz unklar, zumal **zu Zwecken der Vereinheitlichung von**

**Dopingpräventionsmaßnahmen** sicherlich **keine personenbezogenen Daten** übermittelt werden müssen. Insbesondere wäre auch klarzustellen, um **welche personenbezogenen Daten** es sich dabei überhaupt handeln soll.

Zu § 4:

- 24 Es sollte im Gesetz festgelegt werden, **welche personenbezogenen Daten** gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz **an den Fördergeber** im Zusammenhang mit der Information von der **Verletzung (der Regelungen)** übermittelt werden.

Zu § 5:

- 25 1. § 5 Abs. 6 Z 4 ist nur schwer verständlich. Es sollte klarer geregelt werden, **wem** zu welchem **Zweck** welche **personenbezogenen Daten** unter welchen **Voraussetzungen** und zu welchem **Zeitpunkt** im Rahmen einer Information übermittelt werden. Gleiches ist zu Z 5 anzumerken.
- 26 2. Die **datenschutzrechtliche Rolle** der gemäß § 5 Abs. 2 einzurichtenden Kommissionen wird nur in den Erläuterungen dargestellt. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zu § 2 hingewiesen. Es sollte vor allem klarer geregelt werden, ob die **Datenverarbeitungen der Kommissionen** der GmbH (als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO) zuzurechnen sind, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Kommissionen bei ihrer inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung **unabhängig** handeln (sollen).
- 27 3. Die **Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht** in § 5 Abs. 3 sollten näher erläutert werden. Insbesondere erscheint fraglich, weshalb die Verschwiegenheitspflicht **allgemein und undifferenziert gegenüber (allen) Gerichten und Verwaltungsbehörden** ausgenommen ist.
- 28 4. In § 5 Abs. 5 sollte klar geregelt werden, dass die „**Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH**“ mit der Kurzbezeichnung „**NADA Austria**“ als **Verantwortliche** gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet.
- 29 5. Unklar erscheint, wozu die **Information der „Allgemeinheit“** gemäß § 5 Abs. 6 – insbesondere hinsichtlich der in Z 4 und 5 genannten Datenarten – erforderlich ist. Die in den Erläuterungen genannte Konsequenz hinsichtlich der Förderung des betroffenen Sportlers vermag eine Information der Allgemeinheit – insbesondere im vorgesehenen Detailgrad – wohl nicht ausreichend zu rechtfertigen. Die grundsätzlich gleiche Frage stellt sich

hinsichtlich einer Veröffentlichung von besonders schutzbedürftigen Personen sowie Freizeitsportlern, zumal **Freizeitsportler** wohl keine Förderungen im größerem Ausmaß erhalten werden und die Regelung den Anschein erweckt, dass die **Veröffentlichung als Sanktion** – wohl in einer öffentlichen Anprangerung – erfolgen soll. Auf den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO wird in diesem Zusammenhang nachdrücklich hingewiesen.

- 30 Offen bleibt auch, wie bei **Bekanntgabe einer Sperre eines Sportlers (samt den Gründen)** sichergestellt werden kann, dass **nicht auf die Gesundheitsdaten des Sportlers rückgeschlossen werden kann**, da der Umstand, dass der Sportler **Doping** in verbotener Weise genutzt hat, wohl bereits ein Gesundheitsdatum gemäß Art. 9 DSGVO darstellen wird.

Zu § 6:

- 31 1. Die Regelung in § 6 Abs. 1, dass die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zur Datenverarbeitung ermächtigt ist, soweit dies **zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben** nach § 5 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes und zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, ist zu unpräzise. Vor allem reicht eine derartige **pauschale Ermächtigung** zur Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) sowie von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO) keinesfalls aus. Es wäre klarzustellen und präzise zu regeln, **zu welchem Zweck (bzw. für welche Aufgabe) welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden**.
- 32 2. Zu § 6 Abs. 2 wird angemerkt, dass die „**vertragliche**“ **Verpflichtung** näher zu erläutern wäre. Gleiches ist im Hinblick auf die **Verweise auf den WADC im Zusammenhang mit der Beschränkung der Rechte der betroffenen Person** anzumerken.
- 33 3. Die in § 6 Abs. 3 geregelte Datenverarbeitung müsste **präzisiert** werden. Es erscheint unklar, welche **(sonstigen) Behörden** zu welchem **Zweck** welche **personenbezogenen Daten verarbeiten** bzw. die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung um die Verarbeitung „**ersuchen**“. Der **allgemeine Verweis auf die gesetzlich übertragenen Aufgaben** reicht diesbezüglich nicht aus. Es sollte näher dargelegt werden, welche **bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen** die Verarbeitung in diesem Zusammenhang vorsehen können.
- 34 4. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die in § 6 Abs. 3 sowie Abs. 6 bis 12



vorgesehenen **Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person** dem Art. 23 DSGVO – und hierbei insbesondere den Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO – gemäß ausgestaltet werden müssen. Der **weitgehende Ausschluss aller Rechte der betroffenen Person** – sowie auch des **Grundsatzes auf Richtigkeit** gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO – kann wohl kaum verhältnismäßig sein.

- 35 Allgemein sollte die Beschränkung der Rechte der betroffenen Person nicht davon abhängig gemacht werden, ob die betroffene Person (entsprechend) „**glaubhaft**“ machen (bzw. begründen) kann, dass sie **erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt ist**. Es sollten im Gesetz bereits die **Gründe** genannt werden, die diese **Beschränkungen unbedingt erforderlich machen**.
- 36 5. In § 6 Abs. 4 sollte **statt eines Verweises auf den WADC** im Gesetz selbst geregelt werden, **wann personenbezogene Daten an die WADA übermittelt werden**.
- 37 Hinsichtlich der in § 6 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Übermittlung an die WADA wird auch auf die Vorgaben des **Kapitels V der DSGVO** und die Anmerkungen zu § 2 Z 20 hingewiesen.
- 38 6. Zu § 6 Abs. 14 wird angemerkt, dass unklar ist, ob mit dem letzten Satz der Regelung eine **Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO** geschaffen werden soll. Grundsätzlich ergibt sich eine solche Verpflichtung – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – **unmittelbar aus Art. 35 DSGVO**.

#### Zu § 9:

- 39 § 9 lässt offen, welche personenbezogenen Daten im **Nationalen Testpool** gemäß § 9 verarbeitet werden und ob die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung **Verantwortlicher** gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung im Nationalen Testpool sein soll. Die Verarbeitung der (demonstrativ) in den Erläuterungen genannten **Datenarten** sollte im Gesetz **taxativ** geregelt werden.
- 40 Es sollte dargelegt werden, ob beim Nationalen Testpool im Rahmen der individuellen oder sportartbezogenen Risikoabschätzung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 allenfalls **Profiling** oder **Scoring** angewandt wird.

Zu § 11:

- 41 Es sollte **im Gesetz** klargestellt werden, ob der **Bericht** über die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen im Hinblick auf § 11 Z 3 auch **personenbezogene Daten** enthält. Nur aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass im Tätigkeitsbericht eine **Veröffentlichung** von Sportlern, gegen die eine Sperre ausgesprochen wurde, unter Angabe des vom Sportler begangenen Verstoßes und der Dauer der Sperre stattfindet. Diese Form der **Veröffentlichung** – wohl ist einer öffentlichen Anprangerung – sollte im Licht des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** nochmals überdacht werden.
- 42 Unklar ist auch, welche **personenbezogenen Daten** gemäß § 11 Z 1, 2 und 4 anonymisiert werden.

Zu § 12:

- 43 Grundsätzlich ist anzumerken, dass aufgrund des **Antrages auf eine medizinische Ausnahmegenehmigung** gemäß § 12 und des vorgegebenen Inhalts des Antrags der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung **die konkrete Krankheit sowie die konkrete medizinische Behandlung des Sportlers** bekannt wird.
- 44 Nachdem dies einen **besonders weitgehenden Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz** darstellt, sollte in den Erläuterungen – neben dem Verweis auf den internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Informationen (ISPPPI) – die **Erforderlichkeit der Datenverarbeitung** ausführlich dargelegt werden. Insbesondere sollte näher begründet werden, wozu die Gesundheitsdaten des Sportlers für **bis zu 12** Monate aufbewahrt werden und in welchen Fällen die Daten bereits **vor** dieser Frist gelöscht werden müssen bzw. **nach welchen Kriterien** sich die Frist in diesen Fällen bemisst.
- 45 Fraglich ist auch, welche **konkrete Datensicherheitsmaßnahmen** nach § 12 Abs. 2 getroffen werden, um die Gesundheitsdaten des Sportlers vor unzulässigen Zugriffen bzw. Übermittlungen zu schützen. Hier wären konkrete Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne der von § 1 Abs. 2 DSGVO geforderten „**angemessenen Garantien**“ zu treffen.

Zu § 13:

- 46 Es sollte präzisiert werden, welche personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem „**hinreichenden Verdacht**“ gemäß § 13 Abs. 4 verarbeitet werden.

Zu § 17:

- 47 In § 17 Abs. 1 erscheint fraglich, in welcher **datenschutzrechtlichen Rolle** die **Labors** tätig werden.
- 48 Der **Zweck der Übermittlung der Mitteilung** an die in § 17 Abs. 4 genannten Einrichtungen sollte näher geregelt bzw. erläutert werden. Hinsichtlich des **Meldesystems** wird auf die Anmerkungen zu § 2 verwiesen.

Zu § 20:

- 49 Hinsichtlich der **Öffentlichkeit des Verfahrens** sollte dargestellt werden, wozu eine Beteiligung der Öffentlichkeit **erforderlich** ist und ob die **Zustimmung** gemäß § 20 Abs. 5 eine **datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO** darstellt, die auch **widerrufen** werden kann. Hinsichtlich der Öffentlichkeit wird auf die Anmerkungen zu § 5 hingewiesen.

Zu § 21:

- 50 1. Es sollte zu § 21 Abs. 3 näher dargelegt werden, wie der **Rückschluss auf die Gesundheitsdaten** der betroffenen Person – obwohl die **Dauer der Sperre und die Gründe** weitergegeben werden – tatsächlich vermieden werden kann. Allgemein wäre auch die **Verhältnismäßigkeit der Information an die Allgemeinheit** (und die Erforderlichkeit dieser Maßnahme is einer öffentlichen Anprangerung) nochmals zu prüfen und darzulegen. Hinsichtlich der **Information an die Allgemeinheit** wird zudem auf die Anmerkungen zu § 5 verwiesen.
- 51 2. Der **Zweck der Übermittlung der Mitteilung** an die in § 21 Abs. 5 genannten Einrichtungen sollte näher geregelt bzw. erläutert werden. Hinsichtlich des **Meldesystems** wird auf die Anmerkungen zu § 2 verwiesen.

Zu § 23:

- 52 1. Unklar erscheint, ob die in § 23 Abs. 3 genannte **Zustimmung** der Partei eine datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO darstellt, die auch widerrufen werden kann.
- 53 2. Es sollte näher erläutert werden, wozu die **Zustellung der Entscheidung** an die in § 23

Abs. 13 genannten Einrichtungen **erforderlich** ist. Der **Zweck der Information bzw. Offenlegung** gemäß § 21 Abs. 3 und § 23 Abs. 14 erscheint zudem unklar und wird in den Erläuterungen zu § 21 Abs. 3 (vornehmlich) durch einen **Verweis auf den WADC** begründet.

- 54 Es sollte iSd **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** näher erläutert werden, wer welche **Daten** zur Erreichung des **Zwecks** unbedingt benötigt. Es sollte auch diesbezüglich näher dargelegt werden, wie der **Rückschluss auf die Gesundheitsdaten** der betroffenen Person – obwohl die **Dauer der Sperre und die Gründe** weitergegeben werden – tatsächlich vermieden werden kann.

Zu den §§ 24 und 25:

- 55 1. Zu § 24 Abs. 2 Z 4 stellt sich die Frage, wann ein **Verdacht** auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen vorliegt.
- 56 2. Hinsichtlich des Ausschlusses der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 24 Abs. 10 wird auf die Anmerkungen zu § 5 Abs. 3 verwiesen.
- 57 3. § 24 Abs. 9 regelt, dass Sportler, die in den Nationalen Testpool aufzunehmen sind, durch Bundes-Sportfachverbände und den Österreichischen Behindertensportverband nur unterstützt und zu den von ihnen veranstalteten Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen nur zugelassen werden, **wenn sie die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 abgegeben haben.**
- 58 Es stellt sich die Frage, welche **Rechtsqualität bzw. -natur** die Verpflichtungserklärung hat. Nach den Erläuterungen soll die Verpflichtungserklärung den Sportler auf all jene Verpflichtungen **hinweisen**, die sich für ihn im Rahmen seiner sportlichen Betätigung ergeben. Sie soll demnach als „**Leitfaden**“ für den Sportler dienen.
- 59 Gegen diese „**rein deklarative**“ **Wirkung der Verpflichtungserklärung** scheinen jedoch die für den Sportler (weitreichenden) Folgen zu sprechen, die mit der **Nichtabgabe der Verpflichtungserklärung** verbunden sind (insbesondere die Nichtzulassung zu Wettkämpfen und die damit verbundenen Folgen für die Berufsausübung als Sportler). Es sollte in diesem Sinne nochmals geprüft werden, ob die Verpflichtungserklärung tatsächlich **nur die deklarative Wirkung eines „Leitfadens“** hat, und näher begründet werden, weshalb **dennoch schwerwiegende Rechtsfolgen an die Nichtabgabe der Verpflichtungserklärung** geknüpft werden.

60 **Allgemein wird im Zusammenhang mit der Frage einer allfälligen „Zustimmung“ (bzw. Einwilligung) zur Datenverarbeitung auf die oben zitierte Stellungnahme des Datenschutzrates hingewiesen.**

61 4. Zu § 25 Abs. 1 ist zudem anzumerken, dass die Datenarten, die der Sportler aufgrund des § 25 Abs. 5 mitzuteilen hat, im Lichte des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** nochmals geprüft werden sollten. Eine Verpflichtung zur Übermittlung personenbezogener Daten, die für die Erreichung des Zwecks nicht notwendig sind, ist jedenfalls nicht zulässig.

Zu den §§ 29 und 30:

62 Die in § 29 Abs. 2 vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten durch die **Zollbehörden** sowie die **Übermittlung an die zuständigen Behörden gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 DSG** sollte präzisiert werden.

63 Unklar erscheint insbesondere, welche **Daten** gemäß § 29 Abs. 2 erhoben und an welche konkreten **Behörden** diese Daten übermittelt werden. Gleiches ist grundsätzlich zu § 30 Abs. 1 hinsichtlich der **Übermittlung von Daten durch die Unabhängige Dopingkontroll-einrichtung an die zuständigen Behörden gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 DSG** anzumerken.

64 Hinsichtlich des (uU nahezu vollständigen) **Ausschlusses der Rechte der betroffenen Person** gemäß § 30 Abs. 3 wird auf die Anmerkungen zu § 6 hingewiesen.

Zu § 31:

65 Der Zweck der Übermittlung der in § 31 Abs. 2 genannten Daten ist unklar und sollte deshalb im Gesetz näher geregelt werden. Es sollte im Lichte des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** gemäß § 1 Abs. 2 DSG dargelegt werden, wozu die **Protokolle der mündlichen Verhandlung** und auf Verlangen auch die **übrigen Verfahrensunterlagen** sowie **alle** Unterlagen der Staatsanwaltschaft, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, übermittelt werden müssen.

### **III. Zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

66 Zur **Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO** wird angemerkt, dass die Ausführungen in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO **nicht vorwegnehmen können**, da

die von Art. 35 Abs. 7 DSGVO vorgesehenen **Inhalte** nicht enthalten sind. Der jeweilige Verantwortliche der Datenverarbeitung hat somit selbst zu beurteilen, ob er eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß den Vorgaben des Art. 35 DSGVO vornehmen muss und hat diese gegebenenfalls selbst durchzuführen.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

23. Oktober 2020

Elektronisch gefertigt